



Entscheidung Nr. 2349 (V) vom 10.9.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 28.9.1985

Antragsteller:

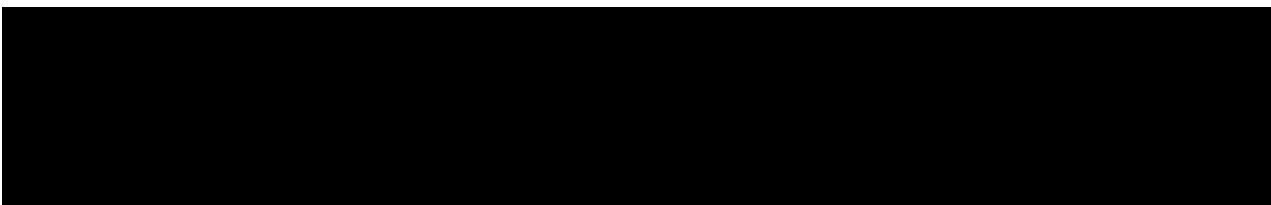
Bayerisches Landesjugendamt
Postfach 90 07 68
8000 München 90

Az.: 2 11 13/1/85

Verfahrensbeteiligte:

Action Video
(Anschrift unbekannt)

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 12.08.1985 eingegangenen Antrag am 10.9.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:



einstimmig beschlossen: "Entfesselte Begierde"
Videofilm
Action Video (Anschrift unbekannt)
wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm hat eine Spieldauer von ca. 95 Minuten und wird von der Firma Action Video ediert und vertrieben. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Ob der Film die Kopie eines von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, geprüften Kinospiefilms ist, ist nicht bekannt.

Der Videofilm wurde den obersten Jugendbehörden der Länder nicht vorgelegt.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Inhalt:

Die schöne junge Komteß leidet unter dem jahrhundertealten Fluch, der auf ihrer Familie lastet. Als übersinnliches Wesen aus der längst versunkenen Welt von Atlantis muß sie die grauenhafte Vampirtradition auf der Insel Madeira bis in die heutigen Tage fortleben lassen. So erscheint sie nackt unter ihrem schwarzen Umhang einem jungen Mann und befriedigt ihn mit dem Mund, bis er zum Orgasmus kommt. Dann beißt sie ihm den Penis ab, um - wie es ein Professor, der von der Existenz der Vampire auf Madeira überzeugt ist, erklärt - die Hormone aus dem Körper zu saugen.

Die nächsten Opfer der mordenden Komteß sind ein junger Masseur, den sie ebenfalls beim Fellatio zu Tode aussaugt und dann Anne Baxter, eine Journalistin, die dem mörderischen Treiben der Komteß zu sehr auf die Spur gekommen zu sein scheint. Hier erfährt der Zuschauer als Todesursache nach ausführlichem lesbischen "Treiben" zwischen Täterin und Opfer, die gewaltsame Entfernung der Eierstöcke und die Deformierung der Klitoris.

Als nächstes Opfer "bietet" sich ein blauäugiger Tourist an, der sich intensiv mit Parapsychologie und Okkultismus befaßt und der bereits vor der ersten Begegnung mit der Komteß "weiß", daß sie sein Schicksal ist. Nach intensivem Geschlechtsverkehr "saugt" sie auch ihn bei Fellatio aus, bis er tot ist.

Dem Auftrag, wieder zu den Mächten der Finsternis hinab in das Reich der Schatten zu steigen, kommt sie nach, nachdem sie ein lustvolles Vollbad im Blut ihres letzten Opfers genommen hat.

Begründung:

Der Handlungsfaden "Vampirismus auf Madeira" in Verbindung mit dem längst versunkenen Reich Atlantis, dient als Vorwand für eine Aneinanderreihung vermeintlich sexstimulierender Vorgänge. Beleg für diese Einschätzung ist vor allem der Zeitanteil, den gerade diese Sexszenen im Gesamtverlauf einnehmen.

Die Komteß als mordlüsterner Vampir ist an ihren verschiedenen Sexpartnern, die sie - neben sexueller Ausstrahlung - auch mit übersinnlichen Kräften in Bann zieht, sicher auch an Lustbefriedigung interessiert; aber wohl hauptsächlich deswegen an Fellatio und Cunnilingus, um ihren Opfern die für sie lebenswichtigen Hormone auszusaugen. Nach ihren Untaten vermittelt sie ein wenig verbale Reue - bis zum nächsten Mord.

Somit wird Sex aus der Sicht der Täterin zur "Überlebensfrage" und aus der Sicht der Opfer zum, für sie zwar lustvollen aber auch todbringenden Akt hochstilisiert.

Frauendiskriminierend ist dieser Film insofern, als die weibliche Hauptrolle reduziert ist auf eine Vampir-Nymphomane, die entweder Menschen während des Geschlechtsverkehrs grausam umbringt oder sich "lustvoll-geil" in der Badewanne oder auf dem Sofa räkelt.

Das hier gezeigte Leben ist zentriert auf einen vom Vampir ermöglichten Sexgenuß, für den zu sterben sich zu lohnen scheint. Vorstellungen von Beziehung, Freundschaft und Liebe fallen vollständig Werten wie Hörigkeit, dem Sex oder der Mordlust zum Opfer.

Weil zu befürchten ist, daß der Film "blutige Begierde" mit seinen völlig unreflektierten und lebenszerstörenden Verhaltensmustern und Wertmaßstäben Jugendliche in ihrer Entwicklung zu sexuell und ethisch reifen Persönlichkeiten negativ beeinflußt, sollte er Kindern und Jugendlichen vorenthalten bleiben und demzufolge indiziert werden.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll, da die Firma Action Video erloschen ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Entfesselte Begierde" von Action Video war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Der Videofilm "Entfesselte Begierde" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39, 197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der spekulativen Mischung aus sexuellen und gewalttätigen Darstellungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.79 - 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozial-ethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23, 112; bestätigt durch 25, 118).

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Wenn es um die Beurteilung der komplexen Wirkungen emotional relevanter Situationen wie der Darstellung von offener oder verdeckter Gewalt in Filmen geht, gilt es, folgende Momente zu berücksichtigen:

Aggressionen und Sexualität sind real eng miteinander verschränkt und können sich gegenseitig vertreten. Infolge der engen Verschränkung zwischen dem sexuellen und aggressiven Formenkreis können beide durch sexuelle Erregung aktiviert werden und werden im sadistischen Sexualverhalten zu einer Zerrform des Zusammenspiels von Aggression und Sexualität integriert. Die sexuelle Befriedigung liegt dabei für den Sadisten in der sinnlichen Wahrnehmung seiner vom Opfer schmerzhaft und erniedrigend zugleich erlebten Aggression (Lutz Keupp "Aggression und Sexualität", München 1971 S.190).

Die Wissenschaft hat längst dargelegt, daß es sich bei Sexualhandlungen des sadomasochistischen Formenkreises um "krankhafte deviante und perverse Ausbildungen der Sexualität handelt" (Eberhard Schorsch und Nikolaus Becker "Angst, Lust, Zerstörung - Sadismus als soziales und kriminelle Handeln", Rowohlt Verlag Reinbeck 1977 S.42). Im Sadismus geht es um eine Lustbefriedigung durch Quälen, totales Beherrschen, Verfügen über den anderen, um dessen vollständige Auslieferung (Schorsch/Becker a.a.O. S.45). Zur Häufigkeit von Sadismus und Masochismus schreiben Schorsch und Becker a.a.O. S.43 unter Berufung auf eine Untersuchung des Amerikaners Hunt aus dem Jahre 1970:

"Weil Sadismus in unsichtbarer Weise gegenwärtig ist, lassen sich keine zahlenmäßigen Angaben darüber machen, wie verbreitet die Affinität zu sadistischen Reaktionen ist. Nur ein sehr grober Hinweis läßt sich aus der Untersuchung von HUNT über die Verbreitung sadomasochistischer Tendenzen in der Sexualität entnehmen. HUNT fragte nach sexuellen Phantasien im Zusammenhang mit 'inflicting or receiving pain' und fand bei Menschen unter 35 Jahren, daß 18% der Männer angaben, durch Vorstellungen, einer Frau aktiv Schmerz zuzufügen, schon einmal sexuell erregt worden seien, 14% durch Phantasien, passiv Schmerz zu erleiden. Bei den Frauen berichteten 3% von aktiven und 24% von passiven Vorstellungen dieser Art. Das ist immerhin rund ein Viertel der Befragten..."

"Sadismus ist nicht allein das Problem einzelner Devianter, einiger weniger 'Perverser' und 'Kranker', weder eine Randerscheinung noch eine Rarität. Vielmehr gibt es eine Vielzahl von Hinweisen darauf, daß in einer breiten Schicht der Bevölkerung eine ständige Bereitschaft vorhanden ist, mit sadistischen Affekten zu reagieren oder sich von sadistischer Thematik affizieren zu lassen" (Schorsch/Becker a.a.O. S.42).

Auf diese Affinität, auch Jugendlicher, zur sadomasochistischen Thematik wird mit diesem Film ganz offen spekuliert.

Der Film besteht aus einer spekulativen Verknüpfung von sexuellen und brutalen Handlungen. Er beginnt mit einer Szene, in der zunächst sexuelle Handlungen vorgenommen werden, die dann aber äußerst brutal enden. Die junge Komtesse Irina, ein weiblicher Vampir, lernt im Wald einen jungen Mann kennen. Sie entkleidet ihn, übt Fellatio an ihm aus und beißt ihm dann den Penis ab. Schreiend vor Schmerzen bleibt der Mann im Wald zurück.

Im Verlauf der Handlung erfährt der Zuschauer, daß Irina aus einer bereits versunkenen Welt stammt. Auf ihrer Familie lastet ein Fluch, dem sie unterworfen ist, und zwar muß Irina alle ihre Sexualpartner, gleichgültig, ob männliche oder weibliche, auf grausame Weise töten, indem sie ihnen den Penis abbeißt bzw. die Eierstöcke herausschneidet, um sich dann mit den heraustretenden Hormonen am "Leben" zu halten.

Das nächste Opfer von Irina ist ein Masseur, den sie sich, um ihren Blutdurst zu stillen, auf ihr Zimmer bestellt hat. Dort erwartet sie ihn bereits ausgekleidet mit gespreizten Beinen auf dem Bett. Nach ausführlich gezeigtem Geschlechtsverkehr stirbt der Masseur wie sein Vorgänger, indem Irina auch ihm den Penis abbeißt.

Den folgenden Mord begeht die Komtesse an einer Journalistin, die ihrem Geheimnis auf der Spur ist. Nachdem beide lesbisch miteinander verkehrt haben, saugt Irina der Journalistin die Eierstöcke aus der Scheide. Die näheren Einzelheiten dieses Vorgangs erfährt der Zuschauer später durch die Ausführungen eines Gerichtsmediziners. Zunächst sieht der Zuschauer jedoch nur Irinas blutigen Mund, sodann wälzt sie sich stöhnend auf der nackten Leiche. Nach dieser Tat kehrt Irina nach Hause zurück, um sich dort an einem Bettpfosten selbst zu befriedigen.

Selbst die Ausführungen des Gerichtsmediziners bieten im Verlauf der weiteren Handlung die willkommene Gelegenheit zur Darstellung ungewöhnlicher sexueller Handlungen. So hat der Gerichtsmediziner einen auf Vampirismus spezialisierten Professor gebeten, ihm zu bestätigen, daß der Journalistin die Eierstöcke entfernt wurden. Zu diesem Zweck entblüßt der Professor die mit einem Tuch bedeckte Frauenleiche und greift mit den Fingern in ihre Scheide.

Das letzte Opfer Irinas ist ein Tourist, der sich bereits zuvor sehr für deren Treiben interessiert hat. Es weiß seit langem, daß Irina sein Schicksal sein wird. Beide gehen zusammen in den Wald, entkleiden sich, üben Geschlechtsverkehr miteinander aus, und zuletzt beißt Irina auch diesem Mann den Penis ab.

Der Professor fordert im Verlauf der weiteren Handlung Irina auf, ihrem Treiben endlich ein Ende zu bereiten. Um diesem Wunsch zu entsprechen, badet Irina im Blut ihrer Opfer, taucht unter und ist dann endgültig von der Erde verschwunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

